

*Treue würdig machen wird*²³. So sehr der Huldigungseid das absolutistische Herrschaftsverhältnis widerspiegelt: hier die gehorsampspflichtige Untertanenschaft und dort die Gnade und Schutz versprechende Herrschaft; so sehr verdeutlicht er aber auch, daß die im Mittelalter entstandene "Struktur der Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten als Fundament sämtlicher Herrschaftsverhältnisse in der altständischen Gesellschaft" bis ins 18. Jahrhundert hinein ihren Bestand behielt²⁴; vor allem der explizite Gebrauch der altständischen Kategorien von 'Schutz und Schirm' zeigt das Fortwirken mittelalterlicher Grundkategorien²⁵. Auch die Schreibweise von *recht* (das klein und nicht groß geschrieben wurde) und der damit verbundene Bedeutungsgehalt im Sinne einer moralischen und nicht eigentlich rechtlichen Verpflichtung zeigen an, daß damit noch nicht das neue, auf Zweckrationalität basierende Recht, dem das staatliche Rechtsetzungsmonopol zugrunde lag, gemeint war, sondern noch das alte, ungesetzte mittelalterliche Recht, dem Herrscher und Beherrschte gleichermaßen unterworfen waren²⁶. Der Kern der Huldigung von 1724, d.h. der Huldigungseid der Untertanen und die Gegenversicherung des Grafen, weist mehr mittelalterliche als neuzeitlich-absolutistische Züge auf.

Nachdem die Untertanen ihre Huldigungspflichten geleistet hatten, wobei *einige frevelhafterweise ausgeblieben (waren)*, erwies ihnen der Graf seinen Dank und wiederholte nochmals die *Gnadenversicherung*; die Untertanen schließlich baten Gott, daß er dem neuen Landesherrn, der bereits im 73. Lebensjahr stand, höchstes Alter schenke und beschlossen die Huldigungszeremonie mit dem Ausruf: *Vivat, es lebe Friedrich Ludwig*²⁷. Gerade der Schlußappell verdeutlicht nochmals den "für patriarchalische Abhängigkeitsverhältnisse charakteristischen Stellenwert der Persönlichkeit" und unterstreicht damit den insgesamt traditionellen Charakter der Huldigung von 1724²⁸. Man kann sagen, daß diese Huldigung noch an der Schnittstelle von Mittelalter und Neuzeit lag: Sie enthielt mittelalterliche Grundelemente, wie das der Persönlichkeit oder der Mutualität, ohne jedoch den für mittelalterliche Huldigungen ganz typischen Charakter eines politischen Rechtsakts zu besitzen; sie enthielt aber auch absolutistische Grundelemente, wie die herrscherliche Gnadengabe oder die Gehorsampspflichtigkeit der Untertanen, ohne allerdings ein barockes Fest

²³ Bericht über die Huldigung der nassau-saarbrückischen Untertanen an Graf Friedrich Ludwig vom 3. Januar 1724: LA SB 22/2287, S. 6.

²⁴ Allgem. dazu Holenstein, Huldigung, S. 361 ff. (zit. S. 361) mit Verweis auf die entsprechende Literatur von Kern und Brunner.

²⁵ Speziell dazu vgl. Oestreich, Verfassungsgeschichte, S. 20.

²⁶ Vgl. zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und vor allem zur Schreibweise als Indikator seines Charakters Kern, Recht, S. 11 ff., bes. S. 23.

²⁷ Bericht über die Huldigung der nassau-saarbrückischen Untertanen an Graf Friedrich Ludwig vom 3. Januar 1724: LA SB 22/2287, S. 6.

²⁸ Vgl. allgem. zu den traditionellen Elementen der Huldigungen Holenstein, Herrschaftszeremoniell, S. 23-29 (zit. S. 24).